

Renaturierungsmaßnahmen an der „Urff“

Die "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" (EG-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 22.12.2000 in Kraft getreten.

Die Richtlinie gilt europaweit für Grundwasser, Seen, Fließgewässer von den Quellen bis zu den Mündungen in die Meere sowie für die Küstengewässer bis zur ersten Seemeile.

Ziele der EU-WRRL

Guter ökologischer und guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer

Guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen



HESSEN Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NATURA 2000

Startseite | FFH-Gebietsliste | VSG-Gebietsliste | Karte

Anlage 3a, Erhaltungsziele für FFH-Gebiet

NATURA 2000 Verordnung

FFH-Gebietsliste

4920-305

FFH-Gebiet in Karte

4920-305 Urff zwischen Hundsdorf und der Mündung in die Schwalm

Regierungspräsidium:	Kassel
Landkreis:	Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Bad Wildungen, Bad Zwesten, Haina (Kloster)
Größe in ha:	42,7

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Wasserorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit autotypischen Kontaktlebensräumen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den autotypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cottus gobio Gruppe

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Lampetra planeri Bachneunauge

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden



Maßnahmenumsetzung

- Grundsätzlich ist der Gewässerunterhaltungspflichtige für Maßnahmen verantwortlich.
- Die zur Zielerreichung gemäß WRRL notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bzw. im WRRL Viewer aufgeführt.
- Daraus ergibt sich keine Umsetzungsplanung, sondern es wird der Handlungsbedarf bezogen auf einen bestimmten Maßnahmentyp entlang einer festgelegten Gewässerstrecke aufgeführt.
- Punktuelle Maßnahmen sind verortet.

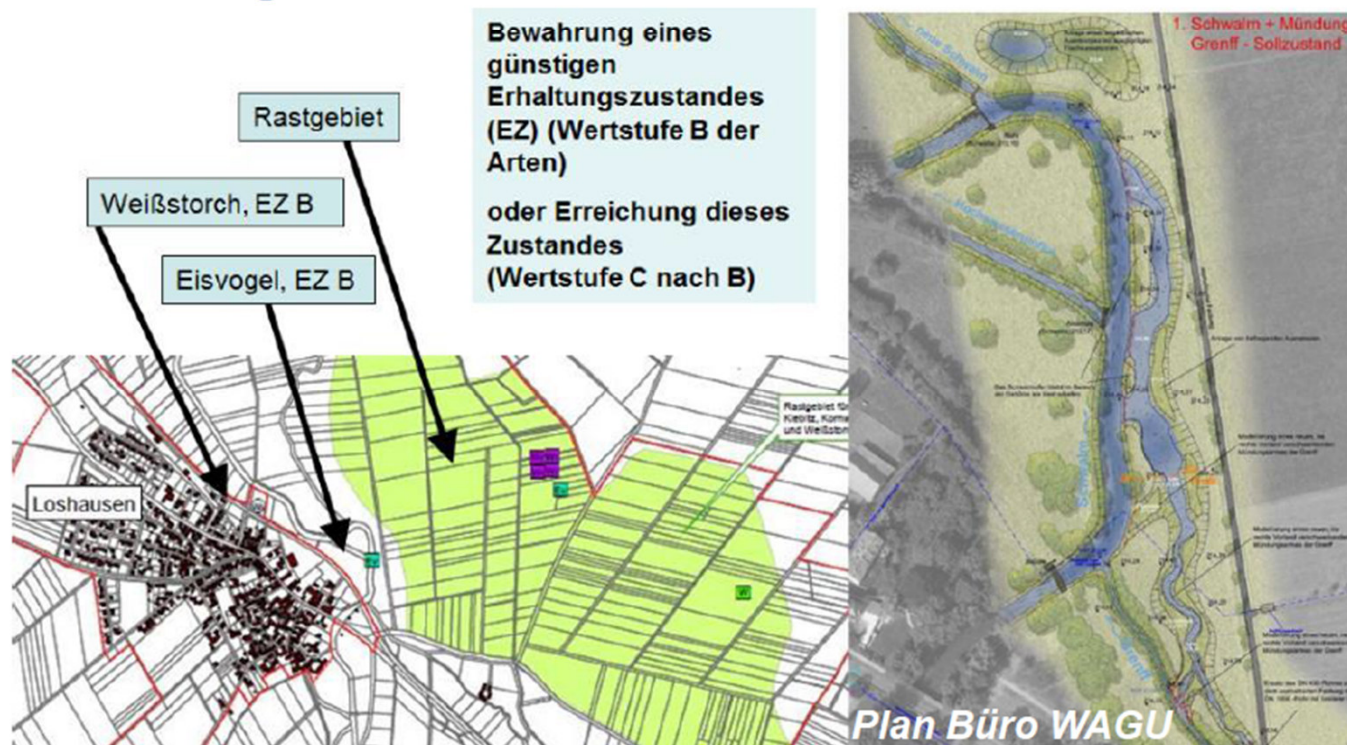


„Synergie-Maßnahmen“ Natura2000 / WRRL

Warum?

Voraussetzungen?

- WRRL-Projekte müssen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegen
- Es müssen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Schutzgebiete sein



„Synergie-Maßnahmen“ Natura2000 / WRRL

Kostenübernahme

- fast alle Kosten, außer Verwaltungsgebühren
- Planungskosten
- Grunderwerb
- Baukosten
- RP/ONB zahlt an Maßnahmenträger → Rechnungssteller
- keine finanzielle Vorleistung (ggf. „Vorstrecken“)
- Absicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag



Vertragsgegenstand

Durchführung der vorhandenen Konzepte / Planungen
Maßnahmenzweck (Erhaltungsziele Lebensräume/Arten)

Pflichten der Vertragsparteien

Kommune übernimmt Projektmanagement

(Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Bauüberwachung)

Land Hessen übernimmt entstehende Kosten (Bruttokosten) zu 100 %, jedoch maximal bis zur Höhe von X €

Durchführung des Vorhabens

Festlegung Durchführungszeitraum, Zustimmung RP zur Ausführungsplanung

Instandhaltung/Unterhaltung

Kommune übernimmt Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen

Kurze rechtliche Information zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) (WRRL) trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Ihr Ziel ist, Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen guten Zustand zu versetzen bzw. einen schon erreichten guten oder sehr guten Zustand zu erhalten.

Diese wurde in nationales Recht entsprechend umgesetzt:

§ 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.***

§ 29 WHG; Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 können zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und.....

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

§ 82 WHG; Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind....

§ 83 WHG; Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

.....

§ 54 Hessisches Wassergesetz (zu § 7 Abs. 2 und 3 und den §§ 82 und 83 WHG); Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

(1) Für die in Hessen liegenden Teilbereiche einer Flussgebietseinheit nach § 7 erstellt die oberste Wasserbehörde Beiträge für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten und koordiniert diese im Rahmen des § 7 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Die Bewirtschaftungsplanung definiert dann unter anderem die Anforderungen für den „guten chemischen und ökologischen Zustand“ der Gewässer:

Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des Landes Hessen (Textteil):

5.2 Ziele für Oberflächenwasserkörper (aus dem Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021)

5.2.1 Fließgewässer

Das Bewirtschaftungsziel für die Fließgewässer in Hessen ist der gute ökologische und chemische Zustand. Die Entwicklung und Verbesserung biologischer Verhältnisse in Oberflächengewässern erfolgt über die Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit sowie durch die Minderung der thermischen sowie stofflichen Belastungen. All diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass sich wieder eine naturnahe Flora und Fauna einstellen kann.

5.2.1.1 Bewirtschaftungsziele biologische Komponenten

Bewirtschaftungsziel für alle Wasserkörper ist, dass alle relevanten biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand erreichen und erhalten.

5.2.1.2 Hydromorphologische Anforderungen an den guten ökologischen Zustand

Als Voraussetzung zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gilt, dass – neben der linearen Durchgängigkeit – 35 % der Fließlänge eines jeden Wasserkörpers, hochwertige hydromorphologische Strukturen aufweisen müssen. Diese müssen auf mehrere möglichst gleichweit voneinander entfernte Abschnitte verteilt sein. Dieses für die hessischen Gewässer angewendete Konzept